

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 • Jahrgang 2009 • vom 08.05.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009
3. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
4. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Walbeck, Hartefeld, Kapellen und Lüllingen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Mai 2009 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306
bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00,
(IBAN: DE71 32050000 0323114306,
SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012
bei der Volksbank an der Niers,
BLZ 320 613 84,
(IBAN: DE46 32061384 0100250012,
SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 04.05.2009

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Geldern wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Zimmer 239 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melde-rechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis 16.00 Uhr, bei der Stadt Geldern, Zimmer 239, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Kleve durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis um 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geldern, 23.04.2009

Stadt Geldern
Der Bürgermeister
In Vertretung

Berges
Wahlleiterin

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OGL 01 EP, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.15641.8 vom 30.03.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 527, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095.00075.4 vom 30.03.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OOL 95 EO, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095.00032.0 vom 20.03.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WOR 3W 74, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.18581.5 vom 07.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN FH 70, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.18852.0 vom 14.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CTR 5H 69, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.18911.0 vom 15.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EPI 64 CV, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.18959.4 vom 15.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 92 K9, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19521.8 vom 21.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZS ZW 697, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19380.0 vom 21.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SRC 56 FM, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19384.2 vom 21.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KSC 456, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.17477.5 vom 22.04.2009
00094.19574.8 vom 22.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO 6U 17, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19609.4 vom 23.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN FJ 11, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19824.0 vom 27.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 81 M5, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19832.1 vom 28.04.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN JG 41, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.19824.0 vom 27.04.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 04.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1983-1984 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Reihenfeld R 25

Nr.	Sterbefall
72	Börnhöft, Katharina geb. Wobido (best. 03.03.1983)
73	Weyer, Peter Josef (best. 08.04.1983)
76	Klammt, Herbert Günter (best. 22.02.1983)
78	Voigtländer, Max Robert Walter (best. 10.01.1983)
81	Skrowronek, Franziska (best. 29.09.1983)
82	Busch, Karoline geb. van Dueren (best. 29.08.1983)
83	Behnke, Erika
84	Becker, Theodor Karl (best. 10.08.1983)
85	Holz, Christine geb. Kühl (best. 29.07.1983)
87	Neumann, Hans Günter Friedrich (best. 03.06.1983)
88	Annus, Eva Gertrud geb. Heinzen (best. 06.05.1983)
90	Brammen, Regina geb. Tebernum (best. 28.02.1983)
91	Hackel, Anna Hermine geb. Lühr (best. 09.05.1984)
92	Rotz, Elisabeth geb. Baltes (best. 13.03.1984)
93	Stappers, Maria (best. 08.02.1984)
94	Schmidt, Karoline geb. Meyer (best. 03.02.1984)
96	Krahn, Katharina geb. Jakobs (best. 02.11.1983)
97	Konicki, Anna Maria Wilhelmine Ruth geb. Nolt- ing (best. 28.10.1983)
99	Kremers, Adelheid (best. 25.10.1983)
100	Wassermann, Johanna Henriette geb. Busch (best. 04.10.1983)
103	Krah, Emilie Erna geb. Ohliger (best. 05.11.1984)
104	Bernhardt, Minna geb. Götze (best. 25.09.1984)
105	Perbrandt, Minna Marie geb. Reimann (best. 10.09.1984)
106	Jesberger, Karl-Otto (best. 30.07.1984)
107	Böhler, Elisabeth Franziska geb. Gollasch (best. 19.06.1984)
109	Verfürden, Friedrich Wilhelm (best. 09.04.1984)
110	Masa Horst (best. 14.03.1984)
113	Schneider, Ernst Dieter (best. 12.11.1984)
114	Engwald, Klara geb. Zimmer (best. 04.10.1984)
115	Weber, Bernhard Karl (best. 17.09.1984)
116	Hollander, Wilhelm (best. 30.08.1984)
118	Bartoschek, Josef (best. 13.06.1984)
119	Schmitt, Elfriede Dora geb. Neuber (best. 14.05.1984)
120	Schoofs, Elisabeth Christine geb. Orts (best. 23.03.1984)

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 06.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1983 - 1984 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Reihenfeld 6

Nr.	Sterbefall
56 A	Heinze, Gustav Erwin (best. 10.02.1983)
57 A	Bredemeyer, Hedwig Katharina Elisabeth (best. 21.03.1983)
58 A	Fokuhl, Hans Wilhelm (best. 15.06.1983)
59 A	Bergers, Heinz-Theo (best. 13.07.1983)
61 A	Schleusing, Maria geb. Scholz (best. 30.12.1983)
62 A	Gau, Katharina Sibilla geb. Haßelmann (best. 09.03.1984)
64 A	Unshelm, Martha geb. Melcher (best. 05.06.1984)

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 06.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld

Das nachstehend aufgeführte Reihengrab soll eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattung fand im Jahre 1983 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätte:

Reihenfeld 1

Nr.	Sterbefall
19	Richter, Emilie Ottilie geb. Bahrke (best. 27.12.1983)

Das Reihengrab wird nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Der Nutzungsberechtigte wird gebeten, die auf dem Grab befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 06.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden im Jahre 1984 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Reihenfeld 4

Nr.	Sterbefall
104	Berkessel, Theodor (best. 06.11.1984)
105	Klüttermann, Maria (best. 27.06.1984)
107	Ockenfels, Gertrud (best. 06.03.1984)
108	Frevel, Henriette (best. 05.01.1984)
109	Dostes, Sophia (best. 14.11.1983)
110	Schneider, Joseph (best. 04.08.1983)
111	Eich, Fritz Werner (best. 18.04.1983)
112	Hox, Catharina Lucia (best. 03.03.1983)

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 06.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Lüllingen

Das nachstehend aufgeführte Reihengrab soll eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattung fand im Jahre 1983 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätte:

Reihenfeld 1

Nr.	Sterbefall
20	Roland, Ottilie Ida Martha geb. Wirsig (best. 20.05.1983)

Das Reihengrab wird nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Der Nutzungsberechtigte wird gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 06.05.2009

Janssen
Bürgermeister